

Rechtsbelehrung und Nachweise

zum aktuellen Rechtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb des Geltungsbereichs der Verfassunggebenden Versammlung Deutschland mit der Rechtswirksamkeit vom 15. Oktober 2015

Stand 15. Juni 2021

Der Inhalt Ihrer vorgenannten Mitteilung, Ihrer Anweisung oder Anordnung, wie die von Ihnen ggf. bereits eingeleiteten Maßnahmen, werden hiermit zurückgewiesen, da Ihre Zuständigkeit nach der Gesetzeslage nicht gegeben ist und/oder ein Einzelvertrag Ihrer Stelle zu solchen Handlungen nicht berechtigt. Die beanspruchte Person ist Teil des Verfassungsvolkes der Verfassunggebenden Versammlung Deutschland und besitzt einen höheren rechtlichen Rang als Ihr Amt, Ihre Behörde, Ihre Stelle, Ihr Gewerbebetrieb, Ihre Einrichtung und/oder Ihrer Institution innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Alle angekündigten oder gegen die Person durch die vorgenannten Stellen bereits angeordneten Maßnahmen, die auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik nach dem 15. Oktober 2015 erlassen wurden, sind für die Dauer der Verfassunggebenden Versammlung Deutschland rechtswidrig und unwirksam, sofern die beanspruchte Person nicht selbst ausdrücklich zustimmt. Alle Maßnahmen sind zu unterlassen und/oder ohne weitere Frist zu beenden und/oder zurückzunehmen.

Begründung

Ihre Institution, wie alle anderen, dem Bundesverfassungsgericht untergeordneten Einrichtungen der Legislative, der Judikative und der Exekutive und alle anderen Institutionen und/oder gewerblichen Betriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, haben sich an die gesetzlichen Vorschriften und somit an die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu halten und sind den Entscheidungen des obersten Gerichts der Bundesrepublik unabänderlich unterworfen.

Ebenso unterliegen die vorgenannten Stellen ebenfalls den internationalen Gesetzen, zu denen sich die Bundesrepublik seit 1973 unwiderruflich verpflichtet hat.

Rechtsverweise zur Begründung

Urteil des Bundesverfassungsgerichts **BverfG 2 BvG 1/51** vom 23. Oktober 1951, II. Senat,

Leitsatz 21 Eine verfassunggebende Versammlung ist ein weltweit anerkannter, völkerrechtlicher Akt und hat einen höheren rechtlichen Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des *pouvoir constituant*, der verfassunggebenden Gewalt des Volkes. (siehe Art 25 Grundgesetz: *"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes"*).

Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.

Leitsatz 29 Dem demokratischen Prinzip ist nicht nur wesentlich, daß eine Volksvertretung vorhanden ist, sondern auch daß den Wahlberechtigten das Wahlrecht nicht auf einem in der Verfassung nicht vorgesehenen Weg entzogen wird.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz § 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Internationale Gesetze zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland unabänderlich (ius cogens) verpflichtet hat.

(UN-Zivilpakt und UN-Sozialpakt)

UN - Selbstbestimmungsrecht der Völker, Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. (siehe Art 146 GG nach 1990: "Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist")

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. (siehe Art 133 GG "Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein".)

Die rechtlichen Folgen bei rechtswidrigen Handlungen gegen national und international rechtswirksame Gesetze, die durch übergeordnete Gerichte erlassen wurden.

Position 1

Ersatzpflicht im Beamtenrecht u.a. § 36. Vorschrift zur persönlichen Verantwortung und Haftung von Beamten und/oder Personen, die in rechtlich vergleichbaren öffentlichen Funktionen tätig werden und beispielsweise die Verantwortung der Fürsorge von Schutzbefohlenen inne haben, sind nicht nur strafrechtlich gemäß Grundgesetz Art 1 und Art 2, und Art 6 Abs. 1 und 2, sowie Art 19, Abs 4, in Verbindung u.a. mit § 225 StGB und § 228 StGB sowie nach UN-Konvention, Art. 3, Art 16, Art 19, Art 28, Art 29, Abs. a bis d, Art 37 a zu belangen, sondern im Rahmen einer Zivilklage u.a. nach § 1666 BGB, Abs. 1 und 4, § 253 BGB, § 823 BGB und § 839 BGB schadensersatzpflichtig. Sie haften mit ihrem gesamten privaten Vermögen.

Position 2

Ersatzpflicht von Personen oder Institutionen, die nicht im öffentlichen Bereich tätig sind.

Für Personen, Geschäftsinhaber, Arbeitgeber und/oder deren Beauftragte, gelten ebenso die Regeln der unantastbaren Rechtsstellung der Verfassungsgebenden Versammlung und somit des Verfassungsvolkes als das höhere Recht selbst. Handlungen gegen den Willen der Personen des Verfassungsvolkes sind durch den Verursacher zivilrechtlich und/oder arbeitsrechtlich schadensersatzpflichtig, sobald der Schaden eingetreten ist und u.a. nach § 132 StGB, § 239 StGB, § 240 StGB, § 323c StGB, strafbewehrt.

Position 3

In der Folge der gesetzlichen Regelungen hat die unmittelbar oder mittelbar anweisende und somit diese Mitteilung empfangende Person, einer Haftungsübernahme für alle jetzt oder später entstehenden Schäden konkludent zugestimmt, da sie nunmehr in Kenntnis der Rechtsvorschriften wissentlich rechtswidrig handelt. Weitere und/oder nachfolgende strafbewehrte und/oder ersatzpflichtige Handlungen, die zu einer Einschränkung des Verfassungsvolkes oder einzelnen Personen des Verfassungsvolkes führen, verursachen unausweichlich die Anwendung der vorgenannten Rechtsfolgen und Rechtsmittel.

Die Vollversammlung der Verfassungsgebenden Versammlung Deutschland
vertreten durch den Versammlungsrat der Vollversammlung

Deutschland, 15. Juni 2021, 14.02 Uhr MEZ